

RUNDSCHREIBEN Nr. 12/1994

Sachgebiet: Schulrechtliche Angelegenheiten
Inhalt: Leistungsbeurteilungsverordnung:
Neuregelung der § 5-Prüfung ab 1. September 1992
Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Direktionen der Berufsschulen Tirols

1. Ab 1. September 1992 gilt die Novelle zur Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl.Nr. 492/92. Danach lautet § 5 Abs. 2:

„(2) Jeder Schüler hat das Recht, in jedem Pflichtgegenstand, mit Ausnahme der im Abs. 11 genannten Pflichtgegenstände, in jedem Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen in jedem Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung auf Verlangen abzulegen. Der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche vorher, bekanntzugeben. Dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.“

Die § 5 Abs. 2-Prüfung in ihrer derzeitigen Form ist daher eine mündliche Prüfung wie jede andere, die nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild eines Schülers oder einer Schülerin darstellen kann, die aber nicht dazu geeignet ist, alleinige Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder über ein ganzes Schuljahr zu sein.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die reformierte § 5 Abs. 2-Prüfung **keine** "Entscheidungsprüfung" ist, sie ist eine mündliche Prüfung wie jede andere, somit eine Form der Leistungsfeststellung, die gemeinsam mit anderen Formen der Leistungsfeststellung die Grundlage der Leistungsbeurteilung für das Semester oder für das Jahreszeugnis darstellt.

2. Die bisherige § 5 Abs. 2-Prüfung (eine mündliche Prüfung) mußte nach der alten Fassung der Leistungsbeurteilungsverordnung dann abgelegt werden, wenn eine Beurteilung mit "Nicht genügend" für das Semester oder die Schulstufe vorzunehmen war. Darüber hinaus war sie zulässig, wenn sie vom Schüler oder der Schülerin gewünscht wurde, um eine günstigere Leistungsbeurteilung über das Semester oder die Schulstufe zu erreichen.

Diese Konstruktion der § 5 Abs. 2-Prüfung, als Verpflichtung diese Prüfung abzulegen, wenn eine Beurteilung im Semester oder über die Schulstufe mit "Nicht genügend" erfolgen mußte, hatte vielfach dazu geführt, daß diese Prüfung fälschlich als "Entscheidungsprüfung" aufgefaßt wurde. "Entscheidungsprüfung" wurde in dem Sinne verstanden, daß von der konkreten

Prüfung die Beurteilung für das ganze Semester oder gar das ganze Schuljahr abhängig sein sollte.

Diese Auffassung war und ist unrichtig. Dies auf Grund der Gesamtkonzeption der Leistungsbeurteilungsverordnung und somit aus rechtlichen Gründen, aber auch aus pädagogischen Überlegungen, denn: eine einzige punktuelle Prüfung von der Dauer weniger Minuten kann im Regelfall nicht das während eines gesamten Beurteilungsabschnittes gewonnene Gesamtbild der Leistungen so verändern, daß diese eine punktuelle Leistungsfeststellung die vorherigen Leistungen bzw. Nichtleistungen in den Hintergrund treten lassen kann.

3. In der neuen Fassung der § 5 Abs. 2-Prüfung ist somit die **verpflichtende Prüfung vor einem negativen Abschluß** des Semesters oder des Unterrichtsjahres **gefallen**. Sollte somit ein Schüler aufgrund aller anderen mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen klar mit einem "Nicht genügend" zu beurteilen sein, darf gar keine § 5-Prüfung mehr angesetzt werden. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 4 der Leistungsbeurteilungsverordnung, wonach unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen sind, wie für eine **sichere** Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe **unbedingt** notwendig sind.

4. Aus der eben genannten Formulierung des § 3 Abs. 4 LBVO läßt sich aber ebenso entnehmen: wenn die Mitarbeit der Schüler im Unterricht (§ 4 LBVO) und die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten sowie eine nach dem § 5 Abs. 2 vom Schüler gewünschte mündliche Prüfung für eine **sichere** Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreichen, kann der Lehrer neben den sonstigen Möglichkeiten an mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen auch mündliche Prüfungen nach § 5 Abs. 1 LBVO vorsehen, soweit diese **unbedingt notwendig sind**. Also ist weiterhin eine mündliche Prüfung bei Zweifelsfällen gemäß § 5 Abs. 1 LBVO vom Lehrer aus ansetzbar.

5. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die reformierte § 5 Abs. 2-Prüfung **keine** "Entscheidungsprüfung" ist, sie ist eine mündliche Prüfung wie jede Leistungsfeststellung, die gemeinsam mit anderen Formen der Leistungsfeststellung die Grundlage der Leistungsbeurteilung für das Semester- oder Jahreszeugnis darstellt. Es gelten die Abwägungsregeln des § 3 Abs. 5 LBVO, wonach alle Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen sind, jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitzubersichtigen sind. Dazu kommt die Grundregel des § 20 LBVO, wonach dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist, wobei auch wieder die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen sind.

6. Der Informationspflicht des Lehrers, den Schüler über seinen jeweiligen Leistungsstand am laufenden zu halten, kommt mit der Neuformulierung des § 5 Abs. 2 eine besondere Bedeutung zu. Nur bei rechtzeitiger Aufklärung über den Beurteilungsstand kann der Schüler auch zeitgerecht seinen Wunsch auf eine mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 artikulieren. Daß zur besonderen Manuduktionspflicht des Lehrers dem Schüler gegenüber auch die Information gehört, eine mündliche Prüfung wünschen zu können, muß wohl nicht besonders erwähnt werden.

7. Der gewünschte Prüfungstermin muß dem prüfenden Lehrer oder der prüfenden Lehrerin mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Dem Terminwunsch soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Inwieweit derartige Möglichkeiten bestehen, hängt von der Zahl der gewünschten Prüfungen und der zur Verfügung stehenden Zeit ab. Naturgemäß wird eine Prüfungshäufung gegen Semesterende und gegen Schuljahresende zu erwarten sein, aus der Textierung des § 5 Abs. 2 kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß derartige Prüfungen nur gegen Semesterende oder gegen Unterrichtsjahresende abgelegt werden können. Die Ablegung der mündlichen Prüfung ist somit jederzeit möglich, sofern 2 Wochen vorher der Prüfungstermin beantragt wird.

8. Auf die Ablegung der Prüfung besteht ein Rechtsanspruch!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek